

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 2 SGB V



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Beschluss zur Protonentherapie bei der Behandlung des Mammakarzinoms: BMG hat lediglich Rechtsaufsicht Landessozialgericht Essen bestätigt Rechtsauffassung des G-BA auch in zweiter Instanz

Siegburg/Essen, 6. Juni 2008 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist auch in zweiter Instanz in seinem Beschluss bestätigt worden, die Protonentherapie für die Behandlung des Mammakarzinoms (Brustkrebs) aus dem stationären Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auszuschließen. Ein entsprechendes Urteil fällte das Landessozialgericht am Mittwoch in Essen und bekräftigte damit die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Köln vom Oktober 2005. Das Gericht hat den G-BA auch in seiner Rechtsauffassung bestätigt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) lediglich eine Rechts- und keine Fachaufsicht über den G-BA ausüben kann und hat die BMG-Bearbeitung des Beschlusses zur Protonentherapie aufgehoben.

In der mündlichen Urteilsbegründung teilte die vorsitzende Richterin die Auffassung des G-BA, dass dieser nicht verpflichtet sei, den fehlenden Nutzen einer Methode nachzuweisen, weil dies so gut wie nie möglich sei. Zudem sei im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufsicht dem BMG nur die Möglichkeit gegeben zu prüfen, ob die wissenschaftliche Bewertung des G-BA vertretbar und in ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen ist (Rechtsaufsicht). Gleichzeitig stellte der Senat klar, dass trotz unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen (ambulant: § 135 SGB V – Erlaubnisvorbehalt im Unterschied zu stationär: § 137c SGB V – Verbotsvorbehalt) bei der Bewertung des Nutzens und der Notwendigkeit einer Methode die gleichen Kriterien zur Anwendung kommen müssen.

Den Ausschluss der Protonentherapie für die Behandlung des Mammakarzinoms aus dem Leistungskatalog der GKV hatte der G-BA im Wesentlichen damit begründet, dass es keine hinreichenden wissenschaftlichen Belege für deren Wirksamkeit gäbe. Das BMG hatte diesen Beschluss mit der Begründung beanstandet, dass die fehlende Wirkung einer im stationären Bereich ausgeschlossenen Methode vom G-BA nachgewiesen werden müsse.

„Dieses Urteil hat - unabhängig von der zu erwartenden Fortsetzung des Rechtsstreites in der nächsten Instanz – eine sehr grundsätzliche Bedeutung für die weitere Arbeit des Bundesausschusses und Signalwirkung für vergleichbare gerichtliche Auseinandersetzungen, die noch anhängig sind, beziehungsweise eventuell künftig anstehen. Dies sowohl in Hinblick auf die Methodenbewertung insgesamt als auch für das grundsätzliche Binnenverhältnis von G-BA und BMG“, sagte der unparteiischer Vorsitzende des G-BA, Dr. Rainer Hess. „Es wurde nun auch in der zweiten Instanz festgestellt, dass die Beweislast des fehlenden Nutzens einer Behandlungsmethode nicht beim G-BA liegt, und dass sich das Minis-

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
00492241-9388-30

Telefax:
00492241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



terium auf seine im Gesetz vorgesehene Rechtsaufsicht beschränken muss. Es darf sich nicht in die fachliche Arbeit des G-BA einmischen, auch wenn diese sich unter Umständen nicht mit bestimmten politischen Vorstellungen deckt“.

Das Urteil (Az.: L 5 KR 9/08) ist noch nicht rechtskräftig.

Der G-BA in seiner für Krankenhausbehandlung zuständigen Besetzung hat die gesetzliche Aufgabe, im Krankenhaus zu Lasten der GKV erbrachte Methoden daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich sind (§ 137c SGB V, „Verbotsvorbehalt“).

Im Jahr 2004 wurden die Beschlüsse gefasst, die Protonentherapie bei der Behandlung des Mammakarzinoms und des Ästhesioneuroblastoms - eines sehr seltenen Tumors der Nasenhaupthöhle - aus der Erstattungspflicht durch die GKV auszuschließen. Diese Beschlüsse hatte das BMG beanstandet. Der G-BA hatte dagegen beim Sozialgericht Köln im Sommer 2004 Klage eingereicht.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>